

Neue Regelungen zur Durchführung externer Evaluationen zum BBP ab Jahr 2022

abgestimmte Fassung vom: 16. Mai 2022

Die durch das Corona-Virus verursachte Situation prägt auch weiterhin den Betrieb in den Kindertagesstätten im Land Berlin und beeinflusst die Planungen und Durchführungen der externen Evaluationen zum BBP.

Um Sie als Träger und Kita in dieser Situation zu unterstützen, haben wir mit Beginn der Pandemie die Regelungen zur Durchführung externer Evaluationen zum BBP verfasst und diese regelmäßig angepasst. Diese neuen Regelungen sollen die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Einrichtungen berücksichtigen.

Regelung A: externe Evaluationen mit dem Jahr der Verpflichtung 2022

1. Träger, deren Kitas eine Verpflichtung zur externen Evaluation zum BBP für das Jahr **2022** haben, erhalten die Möglichkeit, falls die Situation in der Kita keine externe Evaluation zum geplanten Zeitpunkt zulässt, diese bis zum **31.12.2023** durchzuführen. Kitas mit einer Verpflichtung zur externen Evaluation zum BBP im Jahr 2022 sind demzufolge nicht säumig, wenn sie diese coronabedingt erst im Jahr 2023 durchführen.
2. Ein Verschiebungsantrag an das BeKi ist nicht notwendig.
3. Einrichtungen, die die externe Evaluation im Jahr 2022 durchführen, erhalten **wieder eine Verpflichtung zur externen Evaluation zum BBP im Jahr 2027.**
4. Einrichtungen, die die externe Evaluation im Jahr 2023 durchführen, erhalten **wieder eine Verpflichtung zur externen Evaluation zum BBP im Jahr 2028.**
5. Träger, die sich für mehrstufige externe Evaluationsverfahren entschieden haben, müssen diese bis einschließlich **31.12.2025** abgeschlossen haben.

Regelung B: externe Evaluationen mit dem Jahr der Verpflichtung 2023

1. Träger, deren Kitas eine Verpflichtung zur externen Evaluation zum BBP für das Jahr **2023** haben, erhalten die Möglichkeit, falls die Situation in der Kita keine externe Evaluation zum geplanten Zeitpunkt zulässt, diese bis zum **31.12.2024** durchzuführen. Kitas mit einer Verpflichtung zur externen Evaluation zum BBP im Jahr 2023 sind demzufolge nicht säumig, wenn sie diese coronabedingt erst im Jahr 2024 durchführen.
2. Ein Verschiebungsantrag an das BeKi ist nicht notwendig.
3. Einrichtungen, die die externe Evaluation im Jahr 2023 durchführen, erhalten **wieder eine Verpflichtung zur externen Evaluation zum BBP im Jahr 2028.**
4. Einrichtungen, die die externe Evaluation im Jahr 2024 durchführen, erhalten **wieder eine Verpflichtung zur externen Evaluation zum BBP im Jahr 2029.**
5. Träger, die sich für mehrstufige externe Evaluationsverfahren entschieden haben, müssen diese bis einschließlich **31.12.2025** abgeschlossen haben.

Bitte schließen Sie als Träger mit anerkannten Anbietern zeitnah Verträge ab, damit die Anbieter die durchzuführenden externen Evaluationen bestmöglich planen können.